



Verordnung zum Abfallreglement

Genehmigung Gemeinderat
vom 12. März 2024
in Kraft seit 1. Januar 2025
Stand 1. Januar 2025

VERORDNUNG ZUM ABFALLREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

¹ *Beschluss Gemeinderat vom 14. Mai 2024 mit GRB Nr. 157/2024
mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025*

² *Beschluss Gemeinderat vom 17. Dezember 2024 mit GRB Nr. 378/2024
mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025*

Inhaltsverzeichnis

A. Sammlungen.....	3
Holsammlungen (Abfahren).....	3
§ 1 Allgemein.....	3
§ 2 Hauskehrichtabfuhr	3
§ 3 Gewerbekehrichtabfuhr	4
§ 4 Wertstoffabfuhr	4
Bringsammlungen.....	4
§ 5 Sammelstellen	4
B. Dezentrale Kompostierung, Häckseldienst	5
§ 6 Dezentrale Kompostierung	5
§ 7 Häckseldienst	5
C. Eigenverantwortliche Abfallentsorgung für Unternehmen.....	5
§ 8 Gesuche	5
D. Private Abhol- und Entsorgungsdienste	6
§ 9 Bewilligung	6
E. Abfallvermeidung	6
§ 10 Öffentliche Anlässe.....	6
F. Gebühren und Tarife	6
§ 11 Grundgebühr	6
§ 12 Gebühren Hauskehrichtabfuhr.....	6
§ 13 Gebühren Gewerbekehrichtabfuhr.....	7
§ 14 Gebühren Sperrgut (blaue Marken)	7
§ 15 Gebühren Grünabfuhr (grüne Marken).....	7
§ 16 Gebühren Bioabfall (Zeitvignetten)	7
§ 17 Gebühren Häckseldienst	8
§ 18 Gebühren Tierkörperbeseitigung	8
§ 19 Verkaufsstellen für Gebührensäcke und -Marken	8
G. Schlussbestimmungen	8
§ 20 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 13 Abs. 3 des Abfallreglements der Gemeinde Münchenstein vom 13. Juni 2024 folgende Verordnung zum Abfallreglement.

A. Sammlungen

Holsammlungen (Abfahren)

§ 1 Allgemein

¹ Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle bzw. Wertstoffe eine Holsammlung an:

- a. Kehricht und Sperrgut brennbar aus Haushaltungen (Hauskehricht, 1 x pro Woche),²
- b. Kehricht aus zu Benutzung berechtigten Unernehmen (Gewerbekehricht, bis 2 x pro Woche),
- c. aufgehoben²
- d. Grüngut und Bioabfall (Dez. – März: alle zwei Wochen / April – Nov.: 1 x pro Woche),
- e. Papier und Karton (1 x pro Monat)

² Die Abfälle bzw. Wertstoffe dürfen frühestens um 19.00 Uhr am Vorabend bis spätestens um 7.00 Uhr am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Die Abfälle bzw. Wertstoffe sind grundsätzlich vor der Liegenschaft, in welcher sie anfallen, zu platzieren.

⁴ Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen für das Abfuhrpersonal gut sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen den Verkehr oder die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

⁵ Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden.

⁶ Werden die Abfälle bzw. Wertstoffe in fahrbaren Behältern (Rollcontainer) bereitgestellt, müssen die Behälter die DIN EN 840 Norm erfüllen und von den Sammelfahrzeugen mit den üblichen Kippvorrichtungen geleert werden können.

§ 2 Hauskehrichtabfuhr

¹ Hauskehricht ist in gut verschlossenen, offiziellen Kehricht-Gebührensäcken der Gemeinde von 17 L, 35 L oder 60 L so bereitzustellen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist, für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten vorhanden sind und keine Verletzungsgefahr besteht.²

² Als Sperrgut gilt brennbarer Hauskehricht, welcher aufgrund seiner Form und Grösse nicht im Kehricht-Gebührensack Platz hat. Sperrgut ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken (Sperrgutmarken) zu versehen. Maximalmasse und -gewicht: 2,0 m Länge x 1,0 m Breite x 0,5 m Höhe ; max. 25 kg.²

³ Ist bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen die Verwendung von Norm-Abfallbehältern oder Unterflurcontainern angezeigt, müssen diese gut lesbar mit Hauskehricht, Strassenname und Hausnummer(n) beschriftet sein. Abfallbehälter mit 4 Rädern haben über eine Feststellbremse zu verfügen. Ebenfalls zulässig sind Abfallbehälter mit 2 Rädern und einem Fassungsvermögen von 240 Litern.

⁴ Fahrbare Abfallbehälter müssen auf privatem Grund abgestellt werden. Unmittelbar nach der Leerung sind die Abfallbehälter, welche auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, wieder auf Privatareal zurückzustellen.

⁵ Die Abfallbehälter sind in betriebsstüchtigem Zustand zu halten. Verschmutzte oder übel-riechende Abfallbehälter sind zu reinigen.

§ 3 Gewerbekehrrichtabfuhr

Die Bereitstellung der Abfälle erfolgt in fahrbaren Norm-Abfallbehältern (Rollcontainern), welche gut lesbar mit dem Firmennamen beschriftet und mit einem entsprechenden Erkennungs-Chip für die Gewichtserfassung versehen sein müssen. Die Erkennungs-Chips werden von der Abfuhrunternehmung montiert und gewartet.

§ 4 Wertstoffabfuhr

¹ Als Grüngut gelten Gartenabfälle, welche sich für die Kompostierung eignen. Verfaulte oder vergäerte organische Abfälle werden nicht mitgenommen. Das Grüngut muss in offenen Behältern (keine Säcke oder Fässer) oder in Bündeln von max. 1 m Länge und einem Durchmesser von 40 cm sowie mit Gebührenmarken versehen bereitgestellt werden.

² Als Bioabfall gelten organische Abfälle aus Küche, Balkon und Garten, die durch Vergärung und Kompostierung zu Biogas, Treibstoff und Strom weiterverarbeitet werden können. Bioabfall muss in geschlossenen Norm-Abfallbehältern (80, 140, 240 und 770 Liter) bereitgestellt werden, die mit entsprechenden Zeitvignetten zu versehen sind.

³ Altpapier und Karton darf den Sammlungen nur in separat gebündelter Form (keine Tragtaschen), unverschmutzt und ohne artfremde Materialien mitgegeben werden. Bei Betrieben mit grösseren Mengen sind für die Bereitstellung fahrbare Norm-Abfallbehälter (Rollcontainern) zu verwenden, welche mit den Worten "Papier" oder "Karton" und dem Firmennamen beschriftet sein müssen.

Bringsammlungen

§ 5 Sammelstellen

¹ Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für folgende Abfälle bzw. Wertstoffe:

- a. Verpackungsglas,
- b. Weissblechdosen, Aluminium,
- c. Motoren- und Speiseöle,
- d. Tierkörper und andere tierische Abfälle.

² Die zu den Sammelstellen gebrachten Abfälle bzw. Wertstoffe sind ordnungsgemäss und sortenrein in den bereitgestellten Sammelbehältern zu deponieren.

³ Die Sammelstellen dürfen Montag bis Samstag von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Sammelstellen verboten. Die Gemeinde kann für einzelne Sammelstellen abweichende Benutzungszeiten festlegen.

⁴ Für Altmetall führt die Gemeinde 1 x pro Jahr eine Bringsammlung durch.

⁵ Für Sonderabfälle aus Haushalten und für nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) führt die Gemeinde 1 x pro Jahr eine Bringsammlung durch.

⁶ Für Tierkadaver bis 30 kg betreibt die Gemeinde eine Sammelstelle auf dem Areal des Werkhofs. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle werden im Abfallkalender publiziert.

B. Dezentrale Kompostierung, Häckseldienst

§ 6 Dezentrale Kompostierung

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie:

- a. für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt;
- b. soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt.

§ 7 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst, der mehrmals im Jahr angeboten wird. Eine Mithilfe beim oder die Anwesenheit während des Häckselns durch den Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin ist nicht notwendig. Jedoch ist eine Anmeldung erforderlich.

² Gehäckselt werden Baum- und Strauchschnittabfälle mit einem Volumen von mindestens 0,5 m³. Das Häckselgut darf max. 1,5 m lang und 10 cm dick sein und ist geordnet zu einem Haufen aufzuschichten (alle dicken Enden auf der gleichen Seite). Mit Rasenschnitt, Laub, Steinen oder Erde vermisches Häckselgut wird liegen gelassen. Das bereitgestellte Häckselgut darf mit Hanf- oder Kokosschnur zusammengebunden werden.

³ Das zum Häckseln vorgesehene Material ist bis 7.30 Uhr von der Strasse her und gut erreichbar (Vorplatz, Garageneinfahrt) bereitzustellen.

⁴ Das gehäckselte Material wird nicht abgeführt, sondern auf privatem Areal deponiert.

⁵ Das Säubern des durch Häckselgut verunreinigten öffentlichen Areals ist Sache des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin.

C. Eigenverantwortliche Abfallentsorgung für Unternehmen

§ 8 Gesuche

¹ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre separat bereitgestellten Abfälle auch in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.

² Für eine eigenverantwortlichen Abfallentsorgung haben die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen den Nachweis zu erbringen, dass sie ihre Separatabfälle (Papier, Karton, Glas, Metall) und Sonder-abfälle nicht über die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde entsorgen.

³ Der Nachweis hat in Form eines Gesuches an die Gemeinde zu erfolgen.

⁴ Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Menge und Art der im Unternehmen anfallenden und separat bereitgestellten Abfällen;
- beauftragte Transportfirmen, welche die einzelnen Abfälle abholen;
- Entsorgungsstellen, an welchen die einzelnen Abfälle abgegeben werden;
- eine schriftliche Bestätigung, dass die kostenlosen Sammlungen der Gemeinde nicht benutzt werden.

D. Private Abhol- und Entsorgungsdienste

§ 9 Bewilligung

Die Bewilligung kann in Form einer Konzession oder eines Dienstleistungsvertrages erteilt werden.

E. Abfallvermeidung

§ 10 Öffentliche Anlässe

¹ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Auf Getränkedosen ist zu verzichten.

² Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, kann vom Veranstaltenden ein Antrag für eine Ausnahmegewilligung an den Gemeinderat gestellt werden (spätestens 60 Tage vor dem Anlass).

F. Gebühren und Tarife

§ 11 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Gewerbe bis 250 Vollzeitstellen erhoben. Gewerbebetriebe, welche ihren Abfall gemäss kantonaler Auflage (AUE) extern entsorgen, kann der Gemeinderat auf Antrag von der Gebühr befreien.²

² Die Grundgebühr wird jeweils im 1. Halbjahr in Rechnung gestellt. Sie wird spätestens beim Erstbezug einer Wohneinheit resp. bei Firmengründung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung²

Gebühren (inkl. MwSt.):

- Pro Haushalt CHF 50.-
- Pro Gewerbe bis 250 Vollzeitstellen CHF 150.-²

§ 12 Gebühren Hauskehrtafufuhr

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Gebührensäcken erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt.):

- 17 L (max. 2.5 kg) CHF 1.00 je Sack
- 35 L (max. 5 kg) CHF 2.00 je Sack
- 60 L (max. 10 kg) CHF 3.20 je Sack

§ 13 Gebühren Gewerbekehrichtabfuhr

¹ Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Leerungsgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

Gebühren (inkl. MwSt.):

- Leerungsgebühr bis 800 L CHF 5.50 pro Containerleerung
- Gewichtsgebühr CHF 0.27 pro kg¹

§ 14 Gebühren Sperrgut (blaue Marken)

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Sperrgut-Gebührenmarken erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt.):

- Bis 7,5 kg CHF 3.20 (1 Sperrgut-Gebührenmarke)
- Bis 15 kg CHF 6.40 (2 Sperrgut-Gebührenmarken)
- je weitere 7.5 kg 1 Sperrgut-Gebührenmarke zusätzlich

§ 15 Gebühren Grünabfuhr (grüne Marken)

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Grüngut-Gebührenmarken erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt.):

- je Bündel bis 15 kg CHF 2.00 (1 Gebührenmarke)
- je Korb bis 80 L CHF 2.00 (1 Gebührenmarke)
- Container bis 800 L CHF 20.00 (1 Containermarke)

§ 16 Gebühren Bioabfall (Zeitvignetten)

¹ Die Gebühr ist mengenabhängig und wird in Form von Zeitvignetten erhoben.

Gebühren (inkl. MwSt.):

- bis 80 L-Container CHF 40.00 (1 Vignette)
- bis 140 L-Container CHF 80.00 (2 Vignetten)
- bis 240 L-Container CHF 120.00 (3 Vignetten)
- bis 800 L-Container CHF 400.00 (1 Vignette)

² Ab Juli können die Jahresvignetten zum reduzierten Preis bezogen werden.

Gebühren (inkl. MwSt.):

- bis 80 L-Container CHF 25.00 (1 Vignette)
- bis 140 L-Container CHF 50.00 (2 Vignetten)
- bis 240 L-Container CHF 75.00 (3 Vignetten)
- bis 800 L-Container CHF 250.00 (1 Vignette)

§ 17 Gebühren Häckseldienst

Die Gebühr richtet sich nach der Einsatzdauer der Häckselmaschine.

Gebühren (inkl. MwSt.)

- bis max. 15 Minuten pro Liegenschaft und Jahr gratis
- ab der 16. – 25. Minute pauschal CHF 70.00
- ab der 26. Minute CHF 10.00 je 5 Minuten

§ 18 Gebühren Tierkörperbeseitigung

¹ Die Beseitigung von Tierkadavern bis 30 kg ist kostenfrei.

² Jede Lieferung ist zu deklarieren, d.h. vor Ort wird ein Meldeblatt ausgefüllt und im Briefkasten deponiert.

§ 19 Verkaufsstellen für Gebührensäcke und -Marken

¹ Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei der Gemeinde sowie bei weiteren Verkaufsstellen erworben werden.

² Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe von Gebührensäcken und Gebührenmarken, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung zum Abfallreglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt die Gebührenordnung zum Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) vom 2. September 2014.

Münchenstein, 12. März 2024

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli